

**Annahme von Karten für das Freundschaftsspiel
FC Bayern gegen Manchester City FC am 20.07.2016**

**Dringliche Anordnung des Oberbürgermeisters
gemäß Art. 37 Absatz 3 GO vom**

18. JULI 2016

I. Sachverhalt

1. Spende FC Bayern

Am 14.07.2016 wurden dem Sozialreferat von Herrn Oliver Meßthaler, Direktor der FC Bayern München AG, kurzfristig bis zu 5.000 Karten für das Freundschaftsspiel FC Bayern gegen Manchester City FC am 20.07.2016 um 20.30 Uhr für bedürftige Münchnerinnen und Münchner (unter anderem Flüchtlinge) angeboten. Es wurde vereinbart, aufgrund der äußerst engen Zeitsetzung, dass keine Verpflichtung besteht, alle 5.000 Karten zu verteilen. Der Spender bittet zudem das Sozialreferat, die Karten direkt an die Bedürftigen auszugeben. Im Durchschnitt hat eine Karte den Wert von 50,- €. Der Gesamtwert beträgt 250.000,- €. Das Sozialreferat möchte möglichst vielen Bedürftigen ermöglichen, sich das Spiel anzuschauen.

Die Bedürftigkeit ergibt sich aus § 53 Abgabenordnung:

Finanzielle Art (muss immer zwingend vorliegen!), d.h. das Brutto-Einkommen darf nicht höher als das Vierfache des Regelsatzes sein; beim Alleinstehenden oder Haushaltsvorstand tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes (bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II/SGB XII, AsylbLG, Bezug von „Taschengeld“ unproblematisch, da in diesen Fällen grundsätzlich vom Vorliegen der Bedürftigkeit i.S.v. § 53 AO ausgegangen wird).

Persönliche Art

Personen die infolge des körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe Anderer angewiesen sind (finanzielle Bedürftigkeit muss hierbei ebenfalls vorliegen!). Bei Personen, die auf die Hilfe anderer angewiesen sind, können die Einkommens- und Vermögensgrenzen um 20 % überschritten werden (bei Vorhandensein größerer Vermögenswerte liegt keine Bedürftigkeit vor.).

Die Prüfung, ob vorrangig ein Einsatz des Vermögens zu fordern ist, erfolgt grundsätzlich in Anlehnung an die Vermögensgrenzen nach dem SGB II, d.h. ~~150,00 € pro Lebensjahr~~ bzw. wird für Seniorinnen und Senioren eine Grenze von 5.000,00 € pro Person angesetzt, ~~für Seniorinnen und Senioren eine Grenze von 5.000,00 € pro Person angesetzt.~~

2. Rechtslage

Aufgrund des Beschlusses des Finanzausschusses vom 17.12.2013 und der Vollversammlung vom 18.12.2013 (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 13651) hat jedes Referat Zuwendungsangebote, deren Gesamtwert 10.000 € übersteigen, dem jeweiligen Fachausschuss zur Annahme vorzulegen.

Im Sinne der o.g. Handlungsempfehlungen hat das Sozialreferat bzgl. der Prüfung jedes Spendenangebotes auch die geschäftlichen Beziehungen zwischen Spenderinnen und Spendern und Sozialreferat zu prüfen.

Als geschäftliche Beziehungen werden hier alle Rechtsverhältnisse verstanden, die Dienststellen des Sozialreferates selbst unmittelbar eingehen oder auf deren Abschluss bzw. deren Ausgestaltung sie unmittelbaren Einfluss nehmen.

Nach eingehender Prüfung ist dem Sozialreferat diesbezüglich nichts bekannt.

3. Verfahren

- Grundsätzliches
Aufgrund der o.g. Handlungsempfehlungen und den Vorgaben des Revisionsamtes zur Annahme, Vergabe, Aufbewahrung und Dokumentation von Gutscheinen, Karten und Einladungen für Veranstaltungen, (kostenfreie) Ferien- und Familienpässe hat das Sozialreferat (S-R-K) folgendes Verfahren verbindlich geregelt.
- Annahme
Das Zuwendungsangebot in Form von Karten wird von S-R-K geprüft und gegebenenfalls vereinnahmt.
- Vergabe
S-R-K erhebt den Bedarf der Dienststellen und Kooperationspartner und vergibt diese insbesondere nach Anmeldungseingang. Die Karten können von allen Fachlichkeiten an Klientinnen und Klienten gegen Empfangsbescheinigung ausgegeben werden.
Die Karten sind gegen Unterschrift von einer beauftragten Person innerhalb der jeweiligen vorgegebenen Frist abzuholen.
Es ist untersagt, Karten an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeshauptstadt München zur eigenen Verwendung zu verteilen. Die einzige Ausnahme ist gegeben, wenn städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Annahme der Karten zur Erfüllung ihrer Aufgaben (z.B. Aufsichtspflicht) benötigen. Für diese gilt das Genehmigungsverfahren hinsichtlich Annahme von Geschenken und Belohnungen.
- Dokumentation
Die Bedürftigen bestätigen schriftlich den Empfang durch Unterschrift auf einer

Sammelliste oder durch Empfangsbescheinigung.

4. Begründung der Dringlichkeit

Aufgrund der engen Zeitvorgaben ist es nicht mehr möglich, das Zuwendungsangebot dem zuständigen Fachausschuss (Sozialausschuss) vorzulegen. Die Karten müssen spätestens am Dienstag, den 19.07.2016 und Mittwoch, den 20.07.2016 an die zuständigen Einrichtungen und Ämter verteilt werden.

5. Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

II. Behandlungsvorschlag

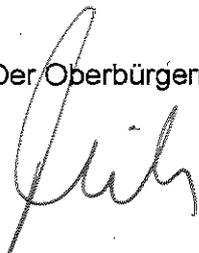
Der Oberbürgermeister genehmigt die Annahme der Karten durch den Spenden- und Sponsoringbeauftragten des Sozialreferats.

III. Anordnung

nach Behandlungsvorschlag.

Diese Dringliche Anordnung wird in der nächsten Sitzung des Sozialausschusses bekanntgegeben.

Der Oberbürgermeister



Dieter Reiter

Die Referentin



Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenographischen Sitzungsdienst

an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-III-MI/IK**
An die Frauengleichstellungsstelle
z.K.

Am

I.A.